

PREISLISTE
NR. 5
DAWO

Gültig ab 01. Januar 2016

VERBREITUNGSGEBIET

DRESDEN AM WOCHENENDE



ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN

DRESDEN AM WOCHENENDE

BANKVERBINDUNG	Deutsche Bank AG Dresden, IBAN: DE75 8707 0000 0527 8007 00 BIC: DEUTDE8C	FORMAT	rheinisch, B 327 mm x H 485 mm 1/1 Seite : 3.395 mm
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	Rechnungsbetrag zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dresden	SPALTENBREITE	7/45 (45 mm, 92 mm, 139 mm, 186 mm, 233 mm, 280 mm, 327 mm)
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	Auftragsgrundlage sind grundsätzlich die Geschäftsbedingungen des Verlages. Mit der Auftragserteilung werden die Geschäftsbedingungen anerkannt.	DRUCKVERFAHREN	Rollenoffset Zeitungsdruck
AGENTURPROVISION	15% auf Anzeigen und Beilagen, die zum Grundpreis abgerechnet werden.	FARBEN	HKS Z nach ISO Standard
ERSCHEINUNGSWEISE	wöchentlich samstags, an Feiertagen abweichend	MINDESTGRÖSSEN	7 Spalten breite Anzeigen müssen mindestens 30 mm hoch sein. Für alle anderen Anzeigen gilt eine Mindesthöhe von 20 mm.
AUFLAGE	168.400, Stadt Dresden	KOMBINATIONEN	in den Rubriken Reise und Stellen mit der Sächsischen Zeitung

Alle nachfolgenden Anzeigen- und Beilagenpreise in Euro zzgl. MwSt..

VERLAG

MVD Medienvertrieb Dresden GmbH
Ostra-Allee 20
01067 Dresden

KONTAKT

Tel. 0351 4864 2883
Fax 0351 4864 2872

E-MAIL

dawo@ddv-mediengruppe.de

ANZEIGENSCHLUSS

Donnerstag, 13 Uhr

DRUCKVERFAHREN	Rollenoffset Zeitungsdruck
PROZESSSTANDARD	Zeitungsdruck ISO 12647-3 gemäß ifra/FOGRA
GRUNDSCHRIFT	Anzeigen: Positiv 6 Punkt Negativ 8 Punkt, halbfett
DRUCKUNTERLAGEN ART	Wir bitten vorzugsweise um digitale Übermittlung von Druckunterlagen.
RASTERWEITE	52 L/cm
RASTERPUNKTFORM	gemäßigter Kettenpunkt, elliptische Punktform
TONWERTUMFANG	druckbarer Rastertonwert ab 3 %, zeichnende Tiefe bis 95 %
STRICHBREITE	positive Striche druckbar ab 0,15 mm (bezogen auf die Vorlage), negative Striche druckbar ab 0,20 mm (bezogen auf die Vorlage)
TONWERTZUNAHME	Bei einer 40 %igen Flächendeckung im Rasterpositiv der Vorlage beträgt die verfahrensbedingte Druckzunahme ca. 26 %, maximaler Gesamtfarbauftrag von 240 % muss eingehalten werden.
FARBSEPARATION	entsprechend der Vorgaben Prozessstandard Zeitungsdruck, ICC-Profile Download unter http://szlink.de/farbprofil
ZUSATZFARBEN	nach HKS-Farbfächer Z für den Zeitungsdruck. Der Verlag behält sich vor, Schmuckfarben aus den Skalenfarben Yellow, Magenta und Cyan annähernd zu erzeugen. Sonderfarben auf Anfrage.
DATENTRÄGER	CD-/DVD-ROM, USB-Sticks, Kamera-Speicherkarten CF, XD, MMC, SMC alles im PC- oder Macintosh-Format

PRODUKTIONSABTEILUNG	Tel. 0351 4864 2688
E-MAIL	vorstufe.isdn@ddv-mediengruppe.de Bei Datenmengen über 10 MB empfiehlt sich ein ftp-upload. URL: ftp://fritz.dd-v.de User: isdn Passwort: Z09xgojn Info über: vorstufe.isdn@ddv-mediengruppe.de
TEXTKENNUNG	Stichwort, Name der Zeitung (Kurzform), Erscheinungstag oder Auftragsnummer, z. B.: Schnellerreisen_SZ_03102015
DATENFORMATE	PDF- oder EPS-Dateien mit eingebetteten oder vektorisierten Schriften. Enthaltene Bilder müssen mind. 200 dpi Auflösung aufweisen und im CMYK-Modus nach ISO-Standard Zeitungsdruck (ISOnewspaper 26v4.icc), nicht im RGB-Modus sein, da es bei der Umwandlung zu erheblichen Farbveränderungen kommen kann. Bildformate: tif, jpg Bei Word-Dokumenten werden nur qualitätsgerechte Bilder bzw. Logos verwendet. Exe- bzw. CorelDraw-Dateien können nicht bearbeitet werden. Quickcut-Zugang ist vorhanden.
HINWEIS	Anzeigen in digitaler Form erscheinen nur, wenn ein eindeutiger Auftrag vorliegt. Bei mehrfarbig aufgebauten Anzeigen kann eine optimale Druckqualität nur gewährleistet werden, wenn ein kundengelieferter farbverbindlicher Proof vorliegt, der den Prozessstandard Zeitungsdruck simuliert. Zu jedem Auftrag ist ein Kontrollfax, Fax 0351 4864 2439, oder ein Ansichts-PDF der Anzeige mitzusenden.

MM-PREISE	Grundpreis	Ortspreis
Schwarz-Weiß	1,55	1,32
farbig	2,17	1,85

SEITENPREIS		
Schwarz-Weiß	5.262,25	4.481,40
farbig	7.367,15	6.280,75

ORTSPREISE FLIESSTEXTKOMBI

Stellenangebote*		
bis 4 Zeilen	60,00	50,00
jede weitere Zeile	15,00	12,50

Reiseanzeigen**		
bis 4 Zeilen	52,00	44,00
jede weitere Zeile	13,00	11,00

* SZ am Samstag + Dresden am Wochenende + 4 Wochen auf www.sz-jobs.de

** SZ am Samstag + Dresden am Wochenende + Morgenpost am Sonntag

BEILAGENPREISE (JE 1.000 EXEMPLARE)	Grundpreis	Ortspreis
bis 10 g	41,50	35,00
bis 20 g	48,50	41,00
bis 30 g	54,50	46,00
bis 40 g	63,50	54,00
bis 50 g	75,50	64,00
bis 60 g	87,50	74,00

Teilbelegungen möglich. Bedingungen auf Anfrage.

Kombirabatt in Kombination mit der Sächsischen Zeitung 20 % Kombinationsrabatt auf die mm-Preise von „Dresden am Wochenende“

MENGENSTAFFEL

für Millimeterabschlüsse von mindestens	
3.000 mm	5 %
5.000 mm	10 %
10.000 mm	15 %
20.000 mm	20 %

MALSTAFFEL

für mehrmalige Veröffentlichungen bei mindestens	
6 Anzeigen	5 %
12 Anzeigen	10 %
24 Anzeigen	15 %
48 Anzeigen	20 %

MINDESTFORMAT 105 mm x 148 mm bei einem
Papiergewicht von 170 g/m²

HÖCHSTFORMAT 225 mm x 335 mm

Falz oder Heftung parallel zur langen Seite

BESCHAFFENHEIT:

Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Das Einlegen von Prospekten mit Leporellofalz, aufgeklebten Postkarten auf der Außenseite oder mit Warenmustern und -proben ist nicht möglich. Eine Termingarantie oder Haftung im Falle höherer Gewalt, beschädigt gelieferter Prospekte oder technischer Störungen kann nicht übernommen werden, ebenso nicht für Einsteckfehler im technischen Bereich (Toleranzgrenze 2%)

RICHTLINIEN ZUR ABWICKLUNG:

BEGLEITPAPIERE

Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthalten sollte: • zu belegende Ausgaben • Erscheinungstermin • Auftraggeber der Beilagen • Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv • Auslieferungstermin • Beilagenhersteller • Absender und Empfänger • Anzahl der Paletten • Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen. Ferner sind erforderlich: • Textgleichheit des Lieferscheins mit der Palettenkarte • Raum für Vermerke

ANLIEFERUNG

Beilagen müssen bis zum Mittwoch vor Verteiltermin bis 12.00 Uhr angeliefert werden. Bei verspäteter Anlieferung kann eine auftragsgemäße Verteilung nicht sichergestellt werden. Die Annahme erfolgt von Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung. Anlieferungen müssen am vereinbarten Anlieferungsort erfolgen. Für Beilagen ist dies grundsätzlich die angegebene Versandanschrift. Für die Direktverteilung können andere Anlieferungsadressen verbindlich sein.

EMPFEHLUNGEN FÜR VERPACKUNG UND TRANSPORT:

ANLIEFERUNGSZUSTAND

• Angelieferte Ware wird anhand des Lieferscheins und durch Sichtprüfung (Anzahl Paletten, Zustand) geprüft. Eine weitergehende Zählung oder Tiefenprüfung erfolgt nicht.

- Die Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung ohne zusätzliche manuelle Aufbereitung gewährleisten.
- Zusammengelebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten, mit verlagertem (rundem) Rücken oder ineinander verzahnter Rückstichheftung sind nicht verarbeitbar.

LAGENHÖHEN

- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 8 bis 10 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

PALETTIERUNG

- Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein.
- Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.
- Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein, anhand der auch eventuelle Versionen des Prospektes oder der Prospekte deutlich erkennbar sind.

Versandanschrift für Gesamt- und Teilbelegung
Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Meinholdstraße 2, Gebäude L
Stichwort DAWO
01129 Dresden
Telefon: 0351 4864 6656

SONSTIGE ANGABEN:

- 1. AUSSCHLUSS** Ausschluss wird in Bezug auf Konkurrenz-Beilagen nicht gewährt.
- 2. BEILAGEN** Beilagen dürfen keine Fremdanzeigen enthalten.
- 3. RÜCKTRITT** Letzter Rücktrittstermin: 1 Woche vor Erscheinen.
- 4. BESCHÄDIGUNGEN** Für beschädigt gelieferte Prospekte kann keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Einlage und Verteilung übernommen werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBELAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht auf Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist – auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus – weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet. Die über NBRZ geschalteten Anzeigen werden bei der Gewährung von Rabatten durch den Verlag nicht berücksichtigt.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbelagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufträgen – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Belagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Belagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch bei telefonischer Auftragserteilung – sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsvorkehrer hat der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probebezüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch bis 24 Stunden vor Anzeigenschluss geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probebezüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probebezuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abruchohde der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Im Falle des Verzuges darf sich der Verlag zur Rechtsverfolgung eines Inkassounternehmens bedienen. Die hierfür anfallenden Kosten gelten zwischen den Vertragsparteien als Verzugschaden auch dann als vereinbart, wenn durch anhaltenden Verzug des Schuldners die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig wird. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Kleinanzeigen werden als Beleg direkt auf der Rechnung abgedruckt. Für gestaltete Anzeigen werden Belege nur auf Anforderung geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Inserentenjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein auf Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie
 - bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. – bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.
 - bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H. – über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreaufzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreaufzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreaufzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Verlages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart. Soweit Ansprüche des Verleges nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt und berechnet wird, die Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden.
- b) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betref-

fenden Ausgabe beim Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Satzkosten berechnet werden. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.

- c) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbüchliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführend oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er siliert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen silierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- e) Anspruch auf einen Korrekturabzug besteht nur bei Aufgabe der Anzeige 3 Arbeitstage vor Erscheinen.
- f) Bei Beilegen der Gesamtausgabe, der Regionalausgaben sowie bei Kombinationsbelegungen wird nur ein Beleg verschickt.
- g) Bei Anzeigen, die nach dem Wortlauf berechnet werden, behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Der Anzeigentil wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält. Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Freistaat Sachsen werden dem Werbemittler verprovisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.
- h) Auf Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen disponiert werden, mit Ausnahme von Reise- und Bäderanzeigen und privaten Kleinanzeigen, wird dem Werbemittler keine Provision eingeräumt.
- i) Für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Kollektiven, für PR-Anzeigen sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teillegeungen, Anzeigenstrecken, Prospektanzeigen, Kombinationen mit anderen Titeln und zeitlich befristete Angebote können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden. Für Jahresabschlüsse ab 100.000 mm Anzeigenraum und / oder einem Bruttoumsatzvolumen ab 500.000 Euro ist Einzelkalkulation möglich.
- j) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- k) Bei Nichterscheinen der Zeitung im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
- l) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige aufgrund eines vorher schriftlich getätigten Anzeigenabschlusses. Der vereinbarte Abschlussrabatt wird auf alle Anzeigen, unabhängig von der Ausgabenbelegung, gewährt. Ein Anzeigenauftrag gilt, unabhängig von der belegten Ausgabenanzahl, als eine Anzeige. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beansprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungtreibenden erforderlich. Eine Zusammenfassung verschiedener, rechtlich voneinander und kapitalmäßig nicht verbundener Unternehmen zu einem Abschluss ist nicht möglich. Voraussetzung für die Gewährung eines Konzernrabattes ist eine kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 50 Prozent.
- m) Ein Ausschluss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen (einschl. Produktausschluss) von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe oder im Innehalt einer Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden.
- n) In Ergänzung der Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz liegen, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass dem Verlag ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Geschäftsverkehr mit Volkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zudem, dass der Verlag ab Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, Fälligkeitszinsen in gleicher Höhe zu berechnen.
- o) Eine SEPA-Gutschrift erfolgt mit dem vereinbarten Rechnungsbetrag und mit Fälligkeitsdatum jeweils sieben Kalendertage nach dem Erscheinungstermin der Anzeige bzw. mit dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag und dem vermerkten Fälligkeitsdatum.
- p) Aus verlegerischen und/oder typographischen Gründen behält sich der Verlag ein Prüfungsrecht für Anzeigen auf der Titelseite vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst dann erfolgen, wenn dem Verlag der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat.
- q) Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapier) stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.
- r) Digitale Druckunterlagen werden nur nach schriftlicher Auftragserteilung bearbeitet. Die Dokumentangaben müssen im Auf-

trag enthalten sein bzw. müssen vor Druckunterlagenübermittlung der Anzeigenabteilung vorliegen. Dem Anzeigenauftrag muss eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Anzeige beigelegt sein.

- s) Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des § 24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzuordnen ist, gehen die §§ 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- t) Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten – aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus – die gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu keinen anderen Zwecken als zu Vertragszwecken verwendet werden.
- u) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese unbestritten bleiben oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- v) Platzierungswünsche und -vorgaben sind für den Verlag nicht bindend. Die Rubrizierung in Lokalausgaben erfolgt nach Maßgabe des Verleges.
- w) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Online-Dienst zu veröffentlichen.
- x) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verleges an.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER VERTEILUNG VON BEILAGEN UND WERBEMATERIAL

- a) Die Verteilung unterliegt der allgemeinen Überwachung und Kontrolle. Das bedeutet: Kontrolle der Planung und Auftragsabwicklung sowie stichprobenartige Überwachung der Hausbriefkästen und stichprobenartige Befragung von Haushalten in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Verteiltermin. Eine Straße gilt als beliefert, wenn die überwiegende Anzahl der Häuser in derselben Straße das Werbematerial bzw. die kostenlosen Anzeigenblätter und deren Beilagen erhalten hat.
- b) Bei evtl. auftretender Beanstandung hinsichtlich Qualität und Quantität der Verteilung ist dem Auftragnehmer jede Beanstandung unter Angabe vollständiger Adressen vom Auftraggeber zu melden.
- c) Diese Reklamationsmeldung muss dem Verlag innerhalb von 3 Tagen nach dem vereinbarten Verteiltermin unter Angabe des jeweiligen konkreten Reklamationsgrundes schriftlich vorliegen. Beanstandungen können nur bei fristgemäßem Eingang bearbeitet, beantwortet und anerkannt werden.
- d) Eine präzise Einzelreklamation gilt als unberechtigt, wenn die überwiegende Anzahl der Haushalte im Umfeld der Reklamation das Werbematerial empfangen hat. Entstehende Recherche- und Bearbeitungsgebühren im Falle einer unsächlichen und unberechtigten Reklamation werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- e) Die vorstehenden Regelungen können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Auftragserteilung ergänzt werden. Die Ergänzung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform.
- f) Falls durch Verschulden des Auftragnehmers eine Verteilung im Sinne von Abschnitt I, Satz 3 nicht stattgefunden hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachverteilung. Ist dies nicht möglich, wird eine anteilmäßige Rechnungsänderung vorgenommen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer als Verteilunternehmen ein Verschulden nachzuweisen.
- g) Preisnachlässe oder Schadensersatzforderungen wegen geringfügiger Verteilungsmängel oder größerer Verteilungsmängel infolge höherer Gewalt (Streik, Hochwasser, Unfall usw.) sind ausgeschlossen.
- h) Der Auftragnehmer ist ermächtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- i) Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- j) Auch für die besonderen Geschäftsbedingungen bzgl. der Verteilung von Beilagen und Werbematerial gelten die zuvor abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen.